	Absender			Arbeitsentgelts einschließlich Sachbezüge, vermögenswirksame Leistungen Mehrarbeitsvergütungen und Arbeitsentgelt für Feier-/Ruhetage, jedoch ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und Kindergeld sowie ohne Berücksich- tigung von Entgeltumwandlung und Gleitzonenregelung		
						brutto
						netto
				Betrag des in den letz umgewandelten laufer		
			2.3*	Das Arbeitsentgelt wire	d als festes Monatse	entgelt gezahlt
			2.4	entgelt (2.2) weicht vo	m vereinbarten Mor	•
	Empfänger				•	von
			2.5	vor Beginn der Arbeits Monatsgehalt noch S Angaben für die letzte	sunfähigkeit vom M Stundenlohn vereinl en 3 abgerechnete ochen) ohne Ber	der letzten abgerechneten 3 Monat fonatsentgelt ab bzw. es ist wede bart (z.B. Stücklohn, Akkordlohi n Entgeltabrechnungszeiträume (ücksichtigung von Entgeltun elt Nettoarbeitsentgelt
zur B Name	geltbescheinigung erechnung von Krankengeld/Versorgungskrankengeld/Verletzt		3.*	Einmalzahlunge Beitragspflichtiger Teil vor Beginn der Arbeits Krankenversicherung und falls davon abwei Renten-/Arbeitslosenv	der Einmalzahlunger unfähigkeit in der — chend auch in der	n der letzten 12 Kalendermonate
Perso	enversNr.		4.			renn das Arbeitsentgelt nach Stur er sich Stunden zuordnen lässt.
	sunfähigkeit ab		4 .1*	Das Bruttoarbeitsentge	elt wurde erzielt in	Stunden
1.	Allgemeines		4.2*	Vor Eintritt der Arbeits	unfähighoit	
1.1*	Letzter Arbeitstag vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit am Während der Arbeitsunfähigkeit		4.2	vereinbarte regelmäßig (Wenn keine regelmäß	ge Arbeitszeit ige Arbeitszeit verei	Stunden inbart wurde, bitte unter 4.3 anstel leisteten Arbeitsstunden eintrage
1.2*	wird das Arbeitsentgeld weitergezahlt bis4. Über den genannten Tag hinaus wird teilweise Arbeitsentgelt weitergezahlt (z. B. Sachbezüge, Krankengeldzuschuss)		4.3*	Bezahlte und nicht durch Freizeit ausgeglichene bzw. noch auszugleichende Mehrarbeitsstunden in den letzten abgerechneten 3 Entgeltabrechnungszeit räumen (3 Monate bzw. 13 Wochen):		
	Das weitergezahlte Arbeitsentgelt wird zusammen mit dem K Versorgungskrankengeld/Verletztengeld das Vergleichs-Netto			Monat/Zeitraum		bezahlte Mehrarbeitsstunden
	nicht übersteigen					
	übersteigen					
	Falls das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt überschritten wird: Das Arbeitsentgelt wird bezahlt		E *	Foblaciton obne	A rhaiteantas	.14
	aufend bis zum		5.*	Fehlzeiten ohne		III eiträumen sind folgende Fehltage
	brutto monatlich			angefallen:	angegebenen Ze	iliaumen sina loigende Ferillage
1.3	Das Arbeitsverhältnis wurde beendet			Monat/Zeitraum		Tage
	am zum					
	durch					
	Kündigung des Arbeitgebers					
	Kündigung des Arbeitnehmers		6.	Arbeitsunfall		
	Fristablauf		0.	Arbeitsuriali		
	Auflösungsvertrag		6.1	Unfalltag	Unfallversiche	rungsträger
1.4*	Besonderheiten		6.2*			(2.1) wurden neben dem Brutte ags-, Feiertags- oder Nachtarbeits
	Pflegeversicherungszuschlag für Kinderlose			zuschläge gezahlt	mstedemete Somit	ags-, i elettags- oder Machtarbeit
	Arbeitszeitmodell im Sinne des Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen (z.B. Altersteilzeit)		6.0*		7.00hläge (C.2) d	
	Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld bei Beginn der Arbeits- unfähigkeit oder im Entgeltabrechnungs- zeitraum (2.1)		6.3*			er letzten 3 Entgeltabrechnung: ntragen, wenn unter 2.5 Angaben Betrag
1.5	Lohnausgleich im Baugewerbe vom/bis					
	und/oder am					
2.	Arbeitsentgelt					
2.1*	Letzter abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginunfähigkeit (1 Kalendermonat/mindestens 4 Wochen)	nn der Arbeits-				
vom	bis		Dot	m Stompol und Untered	obrift dag Arbaitssha	ara Talafan

 $2.2^{\star} \quad \text{H\"{o}he des im letzten Entgeltabrechnungszeitraum erzielten beitragspflichtigen}$

Erläuterungen Stand 01.01.2006

Angaben über das Arbeitsentgelt können der Abrechnung der Arbeitsentgelte entnommen werden, die bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgeschlossen war.

- Zu 1.1 Hat der Arbeitnehmer die Arbeit noch während der Entgeltfortzahlung wieder aufgenommen, ist das Ausfüllen der Entgeltbescheinigung nicht notwendig.
- Zu 1.2 Arbeitgeberseitige Leistungen, die für die Zeit des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (z. B. Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld) gezahlt werden, gelten als beitragspflichtige Einnahmen, soweit sie zusammen mit dem Nettobetrag der Entgeltersatzleistung das Nettoarbeitsentgelt übersteigen. Zu den arbeitgeberseitigen Leistungen gehören insbesondere Zuschüsse zur Entgeltersatzleistung, vermögenswirksame Leistungen, Sachbezüge (z. B. Verpflegung, Unterkunft, Dienstwagen, Dienstwohnung), Firmen- und Belegschaftsrabatte, Kontoführungsgebühren, Zinsersparnisse aus verbilligten Arbeitgeberdarlehen und Telefonzuschüsse.

Als Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt gilt grundsätzlich der unter 2.2 bescheinigte Betrag. Wenn arbeitsvertraglich vereinbart ist, für Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen ein dafür vereinbartes Nettoarbeitsentgelt auszugleichen, kann dieses als zu vergleichendes Nettoarbeitsentgelt herangezogen werden. Es ist ebenfalls zulässig, das monatlich im Falle der Beschäftigung zu zahlende Nettoarbeitsentgelt zugrunde zu legen.

Zu 1.4 Das Feld **Pflegeversicherungszuschlag für Kinderlose** ist anzukreuzen für Versicherte nach Vollendung des 23. Lebensjahres, die keine Elterneigenschaft nachgewiesen haben.

Durch das Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 06.04.1998 wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Vereinbarung unterschiedlicher Arbeitszeitmodelle (z. B. Altersteilzeit), die der Flexibilisierung der Arbeitszeit dienen, geschaffen.

Bei Bezug von Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder im letzten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum sind für die Berechnung des Krankengeldes (Versorgungskrankengeldes oder Verletztengeldes) besondere Angaben erforderlich. Auf die Beantwortung der nachfolgenden Fragen kann verzichtet werden. Der zuständige Leistungserbringer setzt sich mit Ihnen in Verbindung.

Zu 2.1 Bitte geben Sie auch dann den gesamten Abrechnungszeitraum an, wenn darin Zeiten ohne Arbeitsentgelt (z. B. Arbeitsunfähigkeit, Mutterschutzfristen, unbezahlter Urlaub) enthalten sind.

Ist der letzte Entgeltabrechnungszeitraum zwar zu Beginn der Arbeitsunfähigkeit **abgerechnet**, **aber noch nicht abgelaufen**, so ist der vorherige Entgeltabrechnungszeitraum maßgebend. Ist der Arbeitnehmer erst im **Laufe dieses Abrechnungszeitraums eingestellt** worden, so bescheinigen Sie bitte die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zum Ende des Abrechnungszeitraums.

Hat die **Beschäftigung erst im** Laufe des vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgelaufenen, aber **noch nicht abgerechneten Abrechnungszeitraums begonnen**, so ist die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zur Arbeitseinstellung maßgebend.

Zu 2.2 Weicht das Arbeitsentgelt in den letzten abgerechneten 3 Monaten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit vom Monatsentgelt ab bzw. ist weder Monatsgehalt noch Stundenlohn vereinbart (z.B. Stücklohn, Akkordlohn), so kann auf das Ausfüllen des Abschnittes 2.2 verzichtet werden.

Zum **Bruttoarbeitsentgelt** in diesem Sinne gehören alle steuer- und damit beitragspflichtigen Bezüge für Arbeitsleistungen und Entgeltfortzahlung in dem unter 2.1 angegebenen Zeitraum. Dazu zählt auch der Lohnausgleich im Baugewerbe. Es spielt keine Rolle, unter welcher Bezeichnung und in welcher Form die Bezüge geleistet worden sind. Unbedeutend ist es auch, ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt wurden. Erfasst werden z. B. auch beitragspflichtige Arbeitgeberaufwendungen für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers, vermögenswirksame Leistungen, Mehrarbeitsvergütungen und freiwillige Zahlungen.

Zeitversetzt gezahlte variable Bestandteile des Arbeitsentgelts und laufende Provisionen werden insoweit berücksichtigt, als sie zur Berechnung der Beiträge dem maßgebenden Abrechnungszeitraum zugeordnet worden sind.

Eine Nachzahlung aufgrund einer rückwirkenden Entgelterhöhung wird nur dann berücksichtigt, wenn der Zeitpunkt der Begründung des Anspruchs (z. B. der Tag des Tarifabschlusses) vor dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit liegt. Die Nachzahlung wird in diesem Fall insoweit mitbescheinigt, als sie sich auf den maßgebenden Abrechnungszeitraum (2.1) bezieht. Dies gilt auch dann, wenn die Nachzahlung für die Berechnung der Beiträge aus Vereinfachungsgründen wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt worden ist.

Nicht zum maßgebenden Bruttoarbeitsentgelt gehört einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, d. h. Bezüge, die nicht für die Arbeit in dem einzelnen Abrechnungszeitraum gezahlt worden sind (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Urlaubsabgeltungen, Gewinnbeteiligungen) sowie steuer- und beitragsfreie Zuschläge (vgl. aber bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten Ausführungen zu 6.2 und 6.3) sowie ggf. gezahltes Kindergeld.

Das Bruttoarbeitsentgelt wird nicht auf die Beitragsbemessungsgrenze gekürzt.

Es ist das Brutto- und Nettoarbeitsentgelt zu bescheinigen, das ohne **Entgeltumwandlungen** zum Aufbau einer privaten Altersversorgung erzielt worden wäre. Das Nettoarbeitsentgelt ist dann fiktiv zu ermitteln. Der 12-Monats-Zeitraum für die Bescheinigung des beitragsfrei umgewandelten laufenden Arbeitsentgelts endet mit dem Monat, der für die Berechnung des Krankengeldes (2.1) maßgebend ist.

Nettoarbeitsentgelt ist hier das um die gesetzlichen Abzüge (Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag sowie Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung) verminderte Bruttoarbeitsentgelt einschließlich der Sachbezüge, jedoch ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und ohne ggf. gezahltes und in der Lohnsteuer-Anmeldung abgesetztes Kindergeld.

Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und bei privat Krankenversicherten sind außerdem die Beiträge der Arbeitnehmer zur Kranken- und Pflegeversicherung (vermindert um den Beitragszuschuss des Arbeitgebers) vom Bruttoarbeitsentgelt abzuziehen. Bei einem Arbeitnehmer, der von der Rentenversicherungspflicht befreit ist, ist der vom Arbeitnehmer gezahlte Beitrag zur Altersversorgung allerdings kein gesetzlicher Abzug; er ist somit nicht bei der Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts zu berücksichtigen.

Bei Arbeitsentgelten innerhalb der **Gleitzone** (400,01-800,00 €) ist das tatsächliche (nicht das beitragspflichtige) Bruttoarbeitsentgelt einzutragen. Aus diesem Betrag wird ein fiktives Nettoarbeitsentgelt auf der Basis der allgemeinen Beitragsermittlungsgrundsätze – also ohne Berücksichtigung der besonderen beitragsrechtlichen Regelungen für die Gleitzone – ermittelt.

Hat der Arbeitnehmer in dem unter 2.1 bescheinigten Abrechnungszeitraum **einmalig gezahltes Arbeitsentgelt** erhalten, bitten wir Sie, das Nettoarbeitsentgelt fiktiv zu ermitteln. Dafür gilt folgendes **Berechnungsschema**:

Steuer (A)	Sozialversicherungsbeiträge (B)	Nettoarbeitsentgelt (C)
Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt - Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt - Lohnsteuerfreibeträge lt. Lohnsteuerkarte	Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt - Einmalig gezahltes Arbeits- entgelt	laufendes Bruttoarbeitsentgelt (2.2) - Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag (A) - Sozialversicherungsbeiträge (B)
= fiktives steuerrechtliches Bruttoarbeitsent- gelt	= laufendes Bruttoarbeitsentgelt	= Nettoarbeitsentgelt (2.2)
davon Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag	davon Sozialversicherungsbei- träge	

Zu 2.3 Monatsgehalt oder festes Monatsentgelt sind solche Bezüge, deren Höhe nicht von den im Monat geleisteten Arbeitstagen bzw. Arbeitsstunden oder dem Ergebnis der Arbeit (z. B. Akkord) abhängig ist. Daran ändern auch solche Vergütungen nichts, die zusätzlich zum festen Monatsentgelt oder Monatsgehalt gezahlt werden (z. B. Mehrarbeitsstunden und sonstige Vergütungen).

Vergütungen auf **Provisionsbasis sowie Akkord- oder Stücklohn** sind - auch bei einem vereinbarten Fixum - vom Ergebnis der Arbeit abhängig.

Zu 3. Aufgrund der unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrenzen geben Sie bitte den in beiden Versicherungszweigen jeweils beitragspflichtigen Teil der im letzten Zeitjahr zugeflossenen Einmalzahlungen an, falls die Beträge voneinander abweichen.

Beitragsfrei für den Aufbau einer privaten Altersversorgung umgewandelte (Teile von) Einmalzahlungen dürfen nicht bescheinigt werden.

Bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit geben Sie bitte die gesamten Einmalzahlungen an.

Sofern Einmalzahlungen vom Arbeitgeber zurückgefordert werden, z. B. wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses, informieren Sie bitte die Krankenkasse.

Der 12-Monats-Zeitraum endet mit dem Monat, der für die Berechnung des laufenden Krankengeldes (2.1) maßgebend ist.

- Zu 4.1 Anzugeben sind Dezimalstunden (z. B. 1 1/2 Stunden sind 1,50 Stunden).
- bis 4.3
- Zu 4.2 Anzugeben ist die mit dem Arbeitnehmer vereinbarte Anzahl der **regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden.** Im Allgemeinen wird diese Stundenzahl mit der tarifvertraglichen bzw. betriebsüblichen Arbeitszeit übereinstimmen.

Sofern innerhalb eines Betriebes mehrere unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten vereinbart sind, ist die mit dem jeweiligen Arbeitnehmer vereinbarte individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit maßgebend.

Bei unterschiedlichen, regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeiten für **Sommer- und Winterzeiten** ist die auf das Jahr bezogene regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit anzugeben.

- Zu 4.3 Durch Freizeit ausgeglichene bzw. noch auszugleichende Mehrarbeitsstunden werden nicht berücksichtigt. Daher sind nur solche Mehrarbeitsstunden anzugeben, die in Geld ausgeglichen werden.
- Zu 5 Schließen die Fehltage (z. B. Arbeitsunfähigkeit ohne Entgeltfortzahlung, unbezahlter Urlaub) arbeitsfreie Tage ein, so sind die arbeitsfreien Tage mit anzugeben.
- Zu 6.2 In der gesetzlichen Unfallversicherung werden im Gegensatz zu anderen Sozialleistungsbereichen lohnsteuerfreie Zuund 6.3 schläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit bei der Berechnung von Geldleistungen berücksichtigt.